



Ratgeber für den Trauerfall

www.brakel.de/friedhof



Inhaltsverzeichnis

v

Vorwort

- 1.1 Grab- und Bestattungsart
- 1.2 Bestattungsvorbereitung
- 1.3 Bestattungsnachbearbeitung
- 2 Gebühren
 - 2.1 Reihengrabstätte Sarg
 - 2.2 pflegefreie Reihengrabstätte Sarg
 - 2.3 anonyme Reihengrabstätte Sarg
 - 2.4 Wahlgrabstätte „neu“ Sarg
 - 2.5 Wahlgrabstätte „alt“ Sarg
 - 2.6 pflegefreie Wahlgrabstätte Sarg
 - 2.7 pflegefreie Wahlgrabstätte „Muslime“ Sarg
 - 2.8 Kinderreihengrabstätte
 - 2.9 Urnenreihengrabstätte
 - 2.10 anonyme Urnenreihengrabstätte
 - 2.11 pflegefreie Urnenreihengrabstätte Friedhof Brakel „Findling“
 - 2.12 pflegefreie Urnenreihengrabstätte Friedhof Brakel „Kies“
 - 2.13 Urnenwahlgrabstätte
 - 2.14 Urnenwahlgrabstätte „Baum“
 - 2.15 Aschebeisetzung ohne Urne
- 3 Pflege der Grabstätten
- 4 Friedhofskapellen
- 5 Grabmal
- 6 Grabnutzungsberechtigter
- 7 Bestattungszeiten
- 8 Plan Friedhof Kernstadt
- 9 Kontakt

Vorwort

Der Tod ist ständiger Begleiter des Lebens, auch wenn der Tod in unserer modernen und schnelllebigen Zeit gerne verdrängt wird und oft keinen festen Platz in unserem Denken und unserem Alltag findet. Auch das Sterben gehört zum Leben. Umso ratloser stehen Menschen, die plötzlich zu Hinterbliebenen werden, dem Tod gegenüber und wissen nicht, wie sie ihrer Trauer begegnen sollen. Diese Broschüre soll allen helfen, schnell einen Überblick zu bekommen, was im Trauerfall für die Angehörigen zu tun ist und wohin sie sich dabei wenden können.

Die vorrangige Aufgabe eines Friedhofes ist seine Funktion als Bestattungsort für die Verstorbenen sowie als Trauer- und Gedenkort für die Hinterbliebenen. Aber der Friedhof ist mehr als das - er ist Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Friedhöfe sind nicht nur Ort der Trauer und Zuflucht, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät, der würdigen Stille, des Trostes, des Lebens und der Begegnung. Viele Besucher schätzen die Friedhöfe auch als grüne Erholungsräume, kulturelle Kleinode und Treffpunkte.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt. Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zurzeit Christi sowohl Körper- wie Brandbestattungen.

Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungsglauben gemäß, die Körperbestattung. Jedoch war zu allen Zeiten die Art der Bestattung nicht zuletzt eine Entscheidung auch mit Blick auf die Kosten.



1.1 Grab- und Bestattungsart

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach dem Willen der Verstorbenen. Haben die Verstorbenen Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertrauen sie in der Regel darauf, dass ihre Angehörigen ihren Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffenen Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. So muss z.B. nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aschebeisetzung ohne Urne auf dem Aschestreufeld der Verstorbene diese Form der Bestattung bereits zu Lebzeiten verfügt haben. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden.

Grabstättenangebote der Stadt Brakel:

- **Reihengrabstätte**

(zur eigenen Pflege oder mit städt. Rasenpflege)

- **Wahlgrabstätte**

(zur eigenen Pflege oder mit städt. Rasenpflege)

- **Urnenreihengrabstätte**

(zur eigenen Pflege oder mit städt. Pflege (Kies, Rasen))

- **Urnenwahlgrabstätte** (1er + 2er)

(zur eigenen Pflege oder unter einem Baum)

- **Aschestreufeld**

- **Namenlose Urnenreihengrabstätte**

(mit städt. Rasenpflege)

- **Namenlose Reihengrabstätte**

(mit städt. Rasenpflege)

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung. Kontaktdaten siehe Ziff. 9.

1.2 Bestattungsvorbereitung

Der Tod eines Menschen ist eine Situation, auf die viele selten vorbereitet sind. Wichtige Entscheidungen müssen schnell getroffen werden (Aufbahrung, Trauerfeier, Bestattungsart und letztendlich der Friedhof).

Bei der Bewältigung dieser Entscheidungen und der Formalitäten stehen Ihnen Fachleute, wie Bestattungsunternehmen, Kirchen, Friedhofsverwaltung, Standesamt, Gärtnerei, Steinmetz und viele andere, hilfreich zur Seite.

Die folgende Auflistung, die lediglich eine Orientierungshilfe darstellt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen:

- Arzt benachrichtigen
- Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen - im Krankenhaus oder Pflegeheim wird eine Sterbefallanzeige erstellt
- weitere Angehörige benachrichtigen
- Bestattungsunternehmen auswählen
- Sterbefall beim Standesamt melden - u.a. Sterbeurkunden ausstellen lassen
- Friedhofsverwaltung benachrichtigen - u.a. Festlegung Bestattungsart und -ort, Grabart und Bestattungstermin
- Zeitpunkt und Art der Trauerfeier sowie der Beisetzung festlegen - weltlich oder kirchlich...
- Sarg und Ausstattung auswählen
- Ausgestaltung Trauerfeier - Musik, Dekoration, Sarggebinde, Handsträuße, Kränze...
- Trauerbriefe versenden, Traueranzeige aufgeben - u.a. Arbeitgeber informieren
- Pastor oder Trauerredner Informationen über den Verstorbenen zukommen lassen
- Trauerkleidung auswählen
- Organisation Trauerkaffee



1.3 Bestattungsnachbearbeitung

Die folgende Auflistung, die lediglich eine Orientierungshilfe darstellt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen:

- Versicherungen benachrichtigen - u.a. Krankenkasse, Renten- oder Versorgungsstelle, Lebens-, Gebäude-, Kraftfahrzeug-, Haftpflichtversicherungen...
- Behörden benachrichtigen - u.a. Kreis Höxter (Abfall), Stadt Brakel (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Kindergartenbeiträge, ...)
- Erbschein beantragen bzw. Testament eröffnen lassen
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Energielieferanten benachrichtigen - z.B. Gas, Strom und Wasser
- Telefonanbieter und Zeitungs-/Zeitschriftenlieferant ab- oder umbestellen
- Gewerbe abmelden
- Auto beim Straßenverkehrsamt ab- oder ummelden
- Postzustellung umbestellen
- Banken benachrichtigen - Daueraufträge und Terminzahlungen prüfen, ändern oder kündigen
- Mitgliedschaften prüfen, ändern oder kündigen - z.B. Vereine
- Herrichtung Grabstätte - evtl. Gärtner oder Steinmetz beauftragen
- Danksagungen
- ...

Bei Bedarf schalten Sie Fachleute, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Behörden, ..., ein.



2 Gebühren Allgemein

Für das Grabnutzungsrecht sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Genehmigung bestimmter Handlungen gem. der Friedhofssatzung werden Gebühren erhoben.

Im Rahmen des Gemeindehaushaltes müssen die Friedhofskosten, wie z.B. Personalkosten, Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen und Kapellen (Grünanlagenpflege, Strom, Wasser, Müllentsorgung...), Abschreibungen und Verzinsungen, Grabaushub und Grabverfüllung usw. durch Gebühren gedeckt werden.

Die Gebühren anlässlich einer Bestattung setzen sich z.B. zusammen aus:

Gebühr für die Bestattung (Benutzung der Friedhofskapelle, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze, ...)

Gebühr für das Grabnutzungsrecht für z.B. 30 Jahre.

Gebühr für sonstige Leistungen (Bepflanzung, Pflege, Einfassung, ...).



2.1 Grabart: Reihengrabstätte

- Erdbestattung Sarg
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter § 14

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden. Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm. Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bemerkung:

Einfassungen sind bei diesen Grabstätten von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben. Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

- | | |
|---|----------|
| • Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt) | 660,00 € |
| • Nutzungsrecht für 30 Jahre | 598,00 € |



2.2 Grabart: pflegefreie Reihengrabstätte

- Erdbestattung Sarg
- Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 14, 21/1 + 28/6

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.
Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bemerkung:

Diese Reihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.

Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofsverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.

Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

- | | |
|---|----------|
| • Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt) | 660,00 € |
| • Nutzungsrecht für 30 Jahre | 837,00 € |



2.3 Grabart: anonyme Reihengrabstätte

- Erdbestattung Sarg
- Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter § 14 + 17a

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.
Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bemerkung:

Diese Reihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen. Ein Denkmal ist nicht erlaubt. Über die Lage des Grabes wird keine Auskunft erteilt.

Kosten:

- | | |
|---|----------|
| • Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt) | 660,00 € |
| • Nutzungsrecht für 30 Jahre | 718,00 € |



2.4 Grabart: Wahlgrabstätte „neu“

- Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 15 + 16

Wahlgrabstätten "neu" sind Grabstätten, in denen noch kein Verstorbener bestattet und an die noch kein Nutzungsrecht vergeben wurde bzw. noch nicht alle Grabstellen belegt sind. (Wahlgrabstätte "alt" siehe Ziff. 2.5.)

Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab usw.).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein. Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Bemerkung:

Einfassungen sind bei diesen Grabstätten von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben, dass Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich)!

Kosten:

• Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt)	660,00 €
• Nutzungsrecht für 30 Jahre je Grabstelle	1.436,00 €
• Verlängerung je Stelle/Jahr	47,00 €



2.5 Grabart: Wahlgrabstätte „alt“

- Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 15 + 16

Wahlgrabstätten "alt" sind Grabstätten, deren Ruhezeiten und Nutzungsrechte abgelaufen sind und zum Wiedererwerb angeboten werden. Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab usw.).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein. Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Bemerkung:

Einfassungen sind bei diesen Grabstätten von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben, dass Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich)!

Kosten:

• Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt)	660,00 €
• Nutzungsrecht für 30 Jahre je Grabstelle	1.316,00 €
• Verlängerung je Stelle/Jahr	47,00 €



2.6 Grabart: pflegefreie Wahlgrabstätte

- Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
- Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 15 + 16 + 21/1 + 28/6

Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab usw.).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein. Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Bemerkung:

Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.

Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.

Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm je Grabstelle möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

• Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt)	660,00 €
• Nutzungsrecht für 30 Jahre je Grabstelle	1.675,00 €
• Verlängerung je Stelle/Jahr	55,00 €



2.7 Grabart: Wahlgrabstätte, Muslime

- Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
- Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- Auf dem Friedhof Brakel Kernstadt vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 15 + 16 + 21/1 + 28/6

Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab usw.).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein. Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Die Beisetzung von Muslimen erfolgt in einem separaten Grabfeld. Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt von Nordost nach Südwesten. Der Kopf liegt im Südwesten. Auf dem Grabfeld dürfen -entsprechend der muslimischen Tradition- keine Bilder, Figuren oder Skulpturen aufgestellt werden, die ein Lebewesen darstellen. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen begrünt. Es sind nur liegende, in den Erdboden eingelassene Grabmale / Namenstafeln zulässig.

Bemerkung:

Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.

Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.

Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

• Bestattungsgebühr (Person über 6 Jahre alt)	660,00 €
• Nutzungsrecht für 30 Jahre je Grabstelle	1.675,00 €
• Verlängerung je Stelle/Jahr	55,00 €

2.8 Grabart: Kinderreihengrabstätte

- Erdbestattung Sarg
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter § 14/2a

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.

Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.

Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 100 cm x 50 cm.

Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bemerkung:

Einfassungen können von den Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden. Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

- | | |
|---|----------|
| • Bestattungsgebühr (Person bis zu 6 Jahre alt) | 212,00 € |
| • Nutzungsrecht für 25 Jahre | 398,00 € |



2.9 Grabart: Urnenreihengrabstätte

- Erdbestattung Urne
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter § 16

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.

Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.

Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 90 cm x 90 cm.

Bemerkung:

Einfassungen sind bei diesen Grabstätten von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben, dass Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Auf dem Friedhof „Kernstadt“ sind einige Urnengrabstätten mit Einfassung vorhanden, die die Stadt in Vorleistung erstellt hat. Die Fertigungskosten werden beim Erwerb des Nutzungsrechtes anteilmäßig an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet.

Kosten:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Bestattungsgebühr Urne | 180,00 € |
| • Nutzungsrecht für 25 Jahre | 299,00 € |



2.10 Grabart: anonyme Urnenreihengrabstätte

- Erdbestattung Urne
- Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- Auf allen städt. Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 16 + 17a

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.

Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.

Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bemerkung:

Diese Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Auf dem Friedhof Kernstadt sind auch einige Grabstätten mit bodendeckender Bepflanzung (Efeu) vorhanden.

Die Grabpflege (Rasen mähen...) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.

Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte erfolgen.

Ein Denkmal ist nicht erlaubt.

Über die Lage der Grabstätte wird keine Auskunft erteilt.

Kosten:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Bestattungsgebühr Urne | 180,00 € |
| • Nutzungsrecht für 25 Jahre | 299,00 € |



2.11 Grabart: pflegefreie Urnenreihengrabstätte

- Erdbestattung Urne
- Rasen/Bodendecke, Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- Friedhof Brakel „Findling“
- In der Friedhofssatzung unter §§ 16 + 17a

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.

Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.

Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bemerkung:

Diese Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen oder Bodendecker begrünt.

Die Grabpflege (Rasen mähen etc.) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.

Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte (Findling) erfolgen.

Ein Denkmal ist in der Art und Weise erlaubt, dass am vorhandenen Findling ein Schild angebracht werden kann.

Kosten:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Bestattungsgebühr Urne | 180,00 € |
| • Nutzungsrecht für 25 Jahre | 498,00 € |



2.12 Grabart: pflegefreie Urnenreihengrabstätte

- Erdbestattung Urne
- Pflege der Kiesfläche durch die Friedhofsverwaltung
- Friedhof Brakel „Kies“
- In der Friedhofssatzung unter §§ 16 + 17a

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.

Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden.

Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bemerkung:

Diese Urnenreihengrabstätten liegen im Bereich einer Kiesfläche.

Die Grabpflege (Säubern der Kiesfläche ...) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.

Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte erfolgen.

Ein Denkmal ist in Form einer in die Grabfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

• Bestattungsgebühr Urne	180,00 €
• Nutzungsrecht für 25 Jahre	498,00 €



2.13 Grabart: Urnenwahlgrabstätte

- Erdbestattung Urne
- Pflege durch die Angehörigen
- Auf allen Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter § 16

Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Urnenwahlgrab) oder von zwei Verstorbenen (2er-Urnenwahlgrab).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 25 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Die Grabstätten haben eine Größe von ca. 90 cm x 90 cm (1er-Urnenwahlgrabstätte) bzw. ca. 90 cm x 120 cm (2er-Urnenwahlgrabstätte).

Bemerkung:

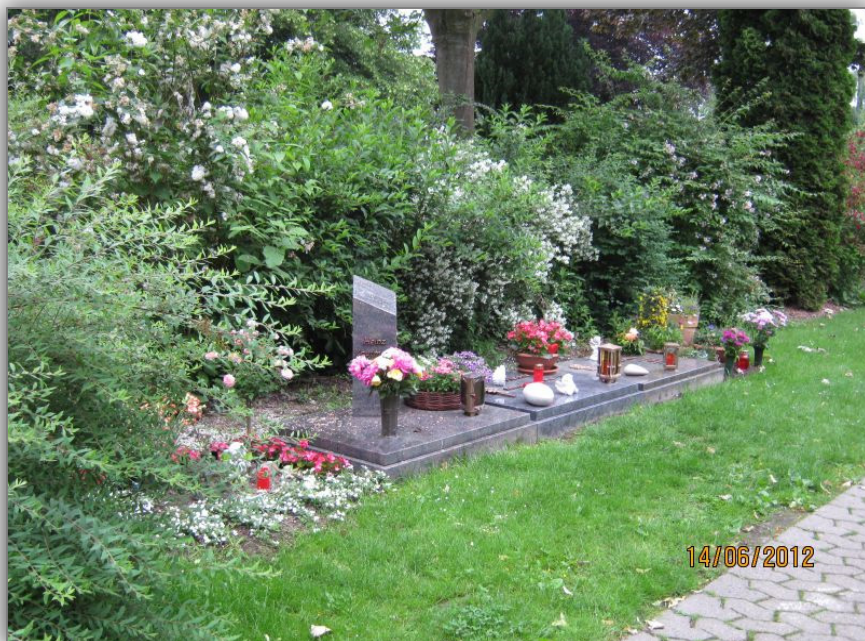
Einfassungen können von den Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden.

Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Auf dem Friedhof in Brakel stehen einige Urnengrabstätten mit von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld gesetzten Einfassungen zur Verfügung. Die Erstellungskosten werden den Grabnutzungsberechtigten entsprechend anteilig in Rechnung gestellt.

Kosten:

• Bestattungsgebühr Urne	180,00 €
• Nutzungsrecht für 25 Jahre (1-stellig)	598,00 €
• Nutzungsrecht für 25 Jahre (2-stellig)	648,00 €
• Verlängerung (1- stellig/ Jahr)	23,00 €
• Verlängerung (2- stellig/Jahr)	25,00 €



2. 14 Grabart: Urnenwahlgrabstätte „Baum“

- Erdbestattung Urne
- Unter einem Baum
- Auf allen Friedhöfen vorhanden
- In der Friedhofssatzung unter §§ 16 + 21/ + 28/6

Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Urnenwahlgrab) oder von zwei Verstorbenen (2er-Urnenwahlgrab).

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Bemerkung:

Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt.

Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an einer zentralen Gedenkstätte erfolgen.

Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 20 cm x 30 cm möglich (Antrag erforderlich).

Kosten:

• Bestattungsgebühr Urne	180,00 €
• Nutzungsrecht für 25 Jahre (1-stellig)	847,00 €
• Nutzungsrecht für 25 Jahre (2-stellig)	947,00 €
• Verlängerung (1- stellig/ Jahr)	33,00 €
• Verlängerung (2- stellig/Jahr)	37,00 €



2.15 Grabart: Aschebeisetzung ohne Urne

- „Aschestreufeld“
- Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- In Brakel + Gehrden vorhanden
- Friedhofssatzung unter § 17

Diese Form der Bestattung muss der Verstorbene bereits zu Lebzeiten verfügt haben. Die Verfügung von Todes wegen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen.

Die Asche des Verstorbenen wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen beigesetzt.

Bemerkung:

Das Aufstellen eines Denkmals ist nicht möglich.

Kosten:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| • Aschebeisetzung ohne Urne | 29,00 € |
| • Nutzungsrecht Aschestreufeld | 99,00 € |



3 Pflege der Grabstätten

- Friedhofssatzung: §§ 20, 28/1, 28/2, 28/3, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11

Für die dauernde Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Grabnutzungsberechtigte zuständig.

Dabei ist u.a. zu beachten, dass die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden dürfen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. D.h., dass Pflanzen nicht zu hoch bzw. breit sein und nicht außerhalb von Grabstätten ranken dürfen. Samenflug (z.B. Unkräuter) ist bitte zu vermeiden, verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abfälle sind getrennt nach Grünabfällen und nicht verrottbaren Abfällen in eigens dafür zur Verfügung gestellten Behältern abzulegen bzw. vom Friedhof zu entfernen.

Wird die Grabpflege vernachlässigt und kommt der Grabnutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Grabpflege nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen bzw. das Nutzungsrecht entziehen.





4 Friedhofskapellen

- Friedhofssatzungen: §§ 32, 33

Auf jedem der städtischen Friedhöfe ist eine Kapelle vorhanden, die für Trauerfeiern und zur Aufbewahrung genutzt werden können. In der Kapelle Kernstadt stehen zusätzlich 4 klimatisierte Kühlzellen zur Verfügung.

Kosten:

- | | |
|---|----------|
| • Für eine Trauerfeier | 344,00 € |
| • Nutzung der Kühl/Leichenkammern/ pro Tag | 135,00 € |



5 Grabmal

- Friedhofssatzung: §§ 21, 23, 24, 25, 26, 27

Das Aufstellen eines Grabmales bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Friedhofsverwaltung.

Es findet die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) Anwendung, die den Steinmetzbetrieben bekannt ist.

Es gelten in der Regel folgende Maße, die nicht überschritten werden sollten:

Kindergrabstätten = 0,60 m hoch

Erwachsenengrabstätten = 1,00 m hoch, 2m lang

Namenstafel Rasengrabstätten = 40 cm x 60 cm

Da Grabmale und Grabeinfassungen Eigentum des Grabnutzungsberechtigten sind, sind diese auch für die Standsicherheit und spätere Entsorgung zuständig.

Für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalanlagen (Grabmal, Einfriedigung, Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen incl. Bepflanzung) durch die Friedhofsverwaltung werden bereits bei der Genehmigung Gebühren erhoben, da nicht in allen Fällen nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes der Abbau und die Entsorgung von den Grabnutzungsberechtigten (oder deren Angehörigen) sichergestellt werden kann. In diesen Fällen haben in der Vergangenheit die "anderen Friedhofsgebührenzahler" die Einebnungskosten mitgetragen. Mit der seit 2016 geltenden Regelung, die Gebühr schon zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erheben, ist mehr Gebührengerechtigkeit geschaffen worden, da nun auch der zahlt, dem die Grabanlage gehört - der Grabnutzungsberechtigte/die Grabnutzungsberechtigte.

Der Abbau und die Entsorgung von Grabmalanlagen kann nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes auch selbst vorgenommen werden. Die Gebühr wird dann erstattet.



6 Grabnutzungsberechtigter

- Friedhofssatzung: §§ 15/5, 15/8
- Gebührensatzung: §§ 6, 7

Das Grabnutzungsrecht wird mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde erworben.

Bei den Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes entsteht die Gebührenpflicht beim Erwerb (z.B. Bestattung oder aber auch zu Lebzeiten) oder der Verlängerung des Rechtes.

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Erwerb des Grabnutzungsrechtes beantragt oder eine Leistung in Anspruch nimmt.



Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Friedhofsverwaltung
Am Markt 4, 33034 Brakel



U R K U N D E

Übertragung eines Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einem
auf dem Friedhof
Abteilung:

7 Bestattungszeiten

- Friedhofssatzung: § 8

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen, und zwar montags bis samstags in der Zeit von 08:00 - 14:00 Uhr (14:00 Uhr = letzte Mess- und Trauerfeier mit anschließender Bestattung, samstags Samstagszuschlag i.H.v. 119,00 €).

Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.



8 Plan Friedhof Kernstadt Brakel



9 Kontakt

Internet: www.brakel.de/friedhof



Start / Stadt / Verwaltung / Bürgerservice / Friedhofsverwaltung

Friedhofsverwaltung

Vorrangige Aufgabe eines Friedhofs ist seine Funktion als Bestattungsort für die Verstorbenen sowie als Trauer- und Gedenkort für die Hinterbliebenen. Aber der Friedhof ist mehr als das – er wird auch als Ort für die stille Erholung, Naturschutz sowie als "grüne Lunge" genutzt.

In den Bereich der Friedhofsangelegenheiten fallen daher die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung und Umsetzung des Friedhofs- und Bestattungsrechts
- Verwaltung und Unterhaltung der städtische Friedhöfe und Friedhofskapellen inklusive Jüdischer Friedhof
- Vergabe von Bestattungsterminen
- Abwicklung von Bestattungen inklusive Verhandlung/Beratung mit den Angehörigen und Abrechnung der Bestattungsgebühren
- Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung von Grabmälern und Vergabe von Wahlgrabstätten usw.

KONTAKT

Jürgen Bröker »

Fachbereich Planen und Bauen

Friedhofs-, Forstverwaltung

Rathaus

Zimmer: 43

Am Markt 12

33034 Brakel

[auf interaktiver Karte anzeigen](#)

Telefon: 05272 360-1323

Fax: 05272 360-441323

[E-Mail schreiben](#)

[Kontaktformular](#)

[Ins Adressbuch exportieren](#)

Stand: 14.10.2021

Impressum:

Text: Stadt Brakel

Fotos: Stadt Brakel und adpic (A. Trautmann, D. Schneider und M. Gann)